

zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs während der Corona-Pandemie

Warum gibt es so viele Richtlinien und warum muss ich diese einhalten?

Um dem Coronavirus und der Pandemie Herr zu werden, sind für alle Lebensbereiche entsprechende Vorgaben gemacht worden – so auch für den Sport. Die umfangreichen Wiedereinstiegskonzepte, die der DOSB und auch der DTTB erlassen haben, waren Grundlage dafür, dass die Sporthallen überhaupt wieder geöffnet wurden! Nur bei Einhaltung der darin genannten Maßnahmen kann es zu einer weiteren Lockerung und zu einer Rückkehr zur „Normalität“ kommen. Sollten sich Fälle der Nichtbeachtung ergeben, so kann es auch wieder zu einer Schließung der Sporthallen kommen.

Welche Richtlinien sind für mich im Verein wichtig?

Oberstes Gebot sind die Verordnungen, Allgemeinverfügungen und Erlasse des Ministeriums zur Eindämmung der Corona-Pandemie seitens des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) → <https://www.mags.nrw/erlasse-des-nrw-gesundheitsministeriums-zur-bekaempfung-der-corona-pandemie> sowie die aktuelle Coronaschutzverordnung (insbesondere in Bezug auf die Abstandsregelungen). Daneben stellt das „COVID 19-Schutz- und Handlungskonzept für den Tischtennissport in Deutschland“ seitens des DTTB und seiner Mitgliedsverbände → <https://www.tischtennis.de/news/neues-hygienekonzept-unterstuetzt-vereine-bei-der-rueckkehr-zum-trainingsbetrieb.html> die Grundlage für die Öffnung der Sporthallen dar.

Wo finde ich aktuelle Informationen zum Sportbetrieb?

Den aktuellsten Stand finden Sie immer auf der Seite des Landessportbundes (LSB) NRW → <https://www.vibss.de/vereinsmanagement/ablage-slider/coronavirus-covid-19-sars-cov-2/>

Wie kann ich Tischtennis-Tische reinigen/desinfizieren?

In den Richtlinien zur Nutzung von Sportstätten wurde zunächst von einer „Desinfektion“ der Tische gesprochen; dies wurde inzwischen in „Reinigung“ abgeschwächt. Dennoch stellen sich viele Vereine die Frage, wie eine richtige Reinigung durchzuführen ist, ohne die Tischoberflächen zu schädigen:

- a) Von der Nutzung von Desinfektionsmitteln wird abgeraten.
- b) Die zur Reinigung vom Handel angebotenen Tischreiniger sind ausreichend.
- c) Alternativ können Wasser und Kernseife oder milde Spülmittel verwendet werden.

Welche Aufgaben hat ein Hygienebeauftragter?

Jeder Verein sollte einen „Hygienebeauftragten“ benennen: Seine Aufgaben sind,

- a) ständig über die (aktuell) notwendigen Richtlinien (und deren Modifikationen) informiert zu sein;
- b) diese Richtlinien allen Vereinsmitgliedern und Übungsleiter(inne)n/Trainer(innen) stets zeitnah kenntlich zu machen;
- c) für die Organisation der notwendigen Voraussetzungen zur Umsetzung der Richtlinien Sorge zu tragen (beispielsweise Beschaffung von Reinigungs-/Desinfektionsmitteln);
- d) für die Organisation zur Überwachung der Einhaltung der Richtlinien verantwortlich zu zeichnen (beispielsweise Übernahme durch die jeweilige Hallenaufsicht);
- e) als offizieller Ansprechpartner des Vereins für Mitglieder und kommunale Behörden etc. zur Verfügung zu stehen.

Ist ein Hygienebeauftragter haftbar zu machen?

Hierzu hat der LSB NRW folgende Frage/Antwort veröffentlicht:

Haftet der Vorstand, wenn sich Personen bei Öffnung des Sportbetriebs mit dem Corona-Virus infizieren?

*Die Haftung wegen einer Infektion einer Person mit COVID-19 setzt eine Sorgfaltspflichtverletzung auf Seiten der Verantwortlichen voraus. Insofern hat der Vorstand alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich und geeignet sind, eine Verbreitung des Virus und eine Infektion der Teilnehmer*innen beim Sportbetrieb des Vereins zu verhindern. Hierzu zählen geeignete Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und Gewährleistung eines Mindestabstands. Die jeweils zu treffenden Maßnahmen hängen von örtlichen Begebenheiten ab, sind sportartspezifisch zu treffen und hängen demgemäß von den Umständen des Einzelfalles ab. Vorkehrungen wie Registrierung der Teilnehmer*innen, Hinweise auf Husten- und Niesetikette, kontaktfreie Begrüßungen und regelmäßige Reinigungsintervalle dürften dabei zu den Standardmaßnahmen gehören.*

Ein absoluter Schutz wird nicht herstellbar sein. Zudem müsste eine infizierte Person nachweisen, dass die Infektion durch die Teilnahme am Vereinssportbetrieb verursacht und durch das Verhalten des Vorstands (oder anderer Verantwortlicher auf Seiten des Vereins) verschuldet wurde.

Im Übrigen ist die Haftung des Vorstands, der unentgeltlich tätig ist bzw. keine den Ehrenamtsfreibetrag überschreitende Vergütung erhält, im Verhältnis zum Verein und zu den Mitgliedern des Vereins, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Ist ein Hygienebeauftragter für den ganzen Verein zuständig?

Der vom DTTB/WTTV „empfohlene“ Hygienebeauftragte ist natürlich nur für die Sparte Tischtennis zuständig; jede Sportart hat andere Richtlinien. Also sollten Mehrspartenvereine auch jeweils einen Ansprechpartner/Verantwortlichen für die jeweiligen Sportarten haben.

Was mache ich, wenn eine Kommune eine Hygienerichtlinie des Vereins anfordert?

Die bekannten Hinweise des DTTB sind (bundesweite) Grundlage für die Öffnung der Sportstätten für den Tischtennis-Breitensport, so dass es im Normalfall ausreichen sollte, dieses Konzept als Hygienerichtlinie des Vereins bei der zuständigen Kommune einzureichen.

